

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Merkblatt zur Geoinformationsverordnung (GIV)

15.11.2015

Gebühren für den Bezug und die Nutzung von kantonalen Geodaten

Der Bezug und die Nutzung von kantonalen Geodaten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren unterteilen sich in Daten- und Bearbeitungsgebühren. Sie sind in der Geoinformationsverordnung (GIV, SRL Nr. 29a) geregelt.

Die allgemeinen Geodaten werden durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung Geoinformation abgegeben. Die Daten der amtlichen Vermessung (AV) werden durch die Nachführungsgeometer oder durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung Geoinformation abgegeben.

1 Gebührenbestandteile

Die Gebühren gliedern sich in Daten- und Bearbeitungsgebühren.

GIV §35, Abs. 1, 2**2 Datengebühren**

Die Datengebühren sind Beiträge an die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der kantonalen Geodaten. Sie werden bei der Datenabgabe erhoben und fallen dem Staat zu.

GIV §35, Abs. 1

Die Datengebühren richten sich nach der Charakteristik der Geodaten. Es bestehen die folgenden unterschiedlichen Berechnungsmodelle:

2.1 Allgemeine Geodaten (ausserhalb AV)

Die Datengebühr für Vektordaten berechnet sich nach der Anzahl Informationseinheiten:

GIV §40, Abs. 2,3

- Anzahl Informationseinheiten = Anzahl Objekte x Anzahl Attribute (Geometrie (z.B. Flächengeometrie) zählt als Attribut)
- Pro Informationseinheit: 5 Rp.

Bei Rasterdaten berechnet sich die Datengebühr nach der Fläche:

GIV §40, Abs. 4

- 50 Rp. pro ha

2.2 Amtliche Vermessung (AV)

Digitale Daten der amtlichen Vermessung (Vektordaten):

GIV §41, Abs. 2-3

- Baugebiet: CHF 100.-- pro ha
- übrige Gebiete (ohne See): CHF 4.-- pro ha

Die Datengebühren für reduzierte Datensätze in digitaler Form betragen:

- 25% als Basisgebühr, eingeschlossen der Bezug der Daten der Informationsebenen Fixpunkte, Nomenklatur sowie administrative und technische Einteilungen, und zusätzlich
- 25% für Daten der Informationsebene Liegenschaften
- 25% für Gebäude-Daten der Informationsebene Bodenbedeckung sowie

- den Daten der Informationsebene Gebäudeadressen
- 25% für die übrigen Daten der Informationsebene Bodenbedeckung sowie die Daten der Informationsebenen Einzelobjekte/Linienelemente und Rohrleitungen.

Beim Übersichtsplan berechnet sich die Datengebühr nach der Fläche:

GIV §41, Abs. 4

- im Rasterformat: 10 Rp. pro ha

Die Gebühren für das digitale Terrainmodell, das digitale Oberflächenmodell und deren Ableitungsprodukte können dem separaten [Merkblatt](#) entnommen werden.

2.3 Mindestgebühr

Die minimale Datengebühr beträgt pro Bezug CHF 50.--

**GIV §40, Abs. 8
GIV §41, Abs. 8**

2.4 Rabatte

Beim Bezug von Geodaten über grössere Gebiete werden folgende Rabatte auf die Datengebühren gewährt:

GIV §40, Abs.5

- Grösser als 21'000 ha respektive 4 ÜP (1LK25) : 10%
- Grösser als 84'000 ha respektive 16 ÜP (1LK50) : 20%
- ganzer Kanton ~150'000 ha: 35%

2.5 Reduktion oder Erlass der Datengebühr

Lediglich der Bearbeitungsgebühr unterliegen:

GIV §36, Abs. 2

- der Bezug für Projekte im Auftrag des Kantons
- der Bezug zu wissenschaftlichen Zwecken und für den Unterricht an Schulen
- der Bezug von Daten der amtlichen Vermessung durch die Behörden des Bundes

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) kann in begründeten Fällen die Datengebühren herabsetzen oder auf deren Erhebung verzichten.

GIV §36, Abs. 3

2.6 Datenabonnement der amtlichen Vermessung

Das Datenabonnement ist für Datenbezügerinnen und Datenbezüger, die regelmässig über ein grosses Gebiet (z.B. Gemeinde) die aktualisierten Daten der amtlichen Vermessung beziehen, vorgesehen. Das Datenabonnement wird von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung Geoinformation, vertraglich mit dem Dauernutzer geregelt. Die jährlichen Abonnementkosten betragen 10% der Erstgebühren, und werden erstmals im Jahr nach dem Erstbezug in Rechnung gestellt. Mitglieder des Raumdatenpools bezahlen jährlich 5% der Erstgebühren.

GIV §41, Abs. 2b

2.7 Veröffentlichung der Daten in elektronischer Form

Bei der Veröffentlichung der Geodaten in elektronischer Form erhöhen sich die Datengebühren um einen Zuschlag von 10 Prozent.

**GIV §40, Abs. 7
GIV §41, Abs. 7**

3 Bearbeitungsgebühren

3.1 Allgemeine Geodaten

Die Bearbeitungsgebühren für allgemeine Geodaten decken den Aufwand für Beratung, Aufbereitung der Daten sowie anfallende administrative Arbeiten. Die minimale Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 150.-, jede weitere Arbeitsstunde wird mit CHF 110.-- verrechnet.

**GIV §35, Abs. 2
GIV Anhang II**

3.2 Amtliche Vermessung

Bezug von Vektordaten:

Die Bearbeitungsgebühr für den Bezug von Daten berechnet sich nach folgender Formel:

GIV, Anhang II

- CHF 150.- + Anzahl MB Datei x CHF 5.- für einmalige Bezüge
- CHF 110.- + Anzahl MB Datei x CHF 5.- für periodische Bezüge bei Dauernutzung (Abonnement)
- CHF 140.- beim Bezug über den Geoshop

Bezug von Daten in gedruckter Form:

Die Bearbeitungsgebühr für den Bezug von kantonalen raumbezogenen Daten in gedruckter Form (Papier) berechnet sich nach folgender Formel:

GIV, Anhang II

- CHF 40.- + $\sqrt{[\text{Anzahl dm}^2]}$ x CHF 5.-. (A4: 52.-; A3: 57.-)

3.3 Erlass der Bearbeitungsgebühr

In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Bearbeitungsgebühren herabsetzen oder auf deren Erhebung verzichten.

GIV § 36, Abs. 3

3.4 Richtigkeitsbescheinigung

Die Preise für die Bescheinigung der Richtigkeit der Pläne der amtlichen Vermessung betragen 20 Franken bei Rechnungstellung mit der Datenlieferung, und 50 Franken bei nachträglicher Rechnungsstellung.

GIV, Anhang II

4. Datennutzung

Wer kantonale Geodaten bezieht, darf sie ausschliesslich für den eigenen Gebrauch nutzen. Die nichtgewerbliche Verwendung solcher Daten durch Trägerinnen und Träger kommunaler öffentlicher Aufgaben gilt als Nutzung für den eigenen Gebrauch der Gemeinden.

GIV §10, Abs. 1

Werden Geodaten im Rahmen eines Auftragsverhältnisses bezogen, dürfen diese nicht für andere Zwecke verwendet werden.

GIV §10, Abs. 2

Bei der Publikation von Geodaten ist eine Quellenangabe erforderlich.

GeoIV, Art. 30

Rechtsgrundlagen

GIG SRL Nr. 29
(Geoinformationsgesetz)

<http://srl.lu.ch/frontend/versions/2061>

GIV SRL Nr. 29a
(Geoinformationsverordnung)

<http://srl.lu.ch/frontend/versions/1841>

Weiterführende Links

Geoinformation Kanton Luzern
Geoportal Kanton Luzern
Raumdatenpool Kanton Luzern
Amtliche Vermessung Schweiz
Nachführungsgeometer Kt. Luzern

<http://www.rawi.lu.ch/dienstleistungen/geoinformation>

<http://rawi.lu.ch/themen/geoportal>

<http://www.raumdatenpool.ch>

<http://www.cadaastre.ch>

http://rawi.lu.ch/themen/amtliche_vermessung/nachfuehrung_av

Kontakte

Daten der amtlichen Vermessung:
Clemens Oberholzer
Email: clemens.oberholzer@lu.ch
Tel. 041 228 58 23

Allgemeine Geodaten:
Mario Schaffhauser
Email: mario.schaffhauser@lu.ch
Tel. 041 228 64 34